

Baden-Württemberg: Bußgeld für maskenlosen Wahlbeobachter

bei Bundestagswahl am 26. September 2021

Widerspruch gegen Bußgeldbescheid

Stand: 11. September 2022, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Amtsgericht (AG) Böblingen: IFSG 9 OWi 241 Js 132817/21

VGH Mannheim: 1 S 1576/22

AGBUG-Rechtsfonds intern: 22-022 + 22-045

Worum es geht

In einigen Bundesländern, u. a. auch in Baden-Württemberg, war während der Bundestagswahl am 26. Sept. 2021 jede Wahlbeobachtung laut aktueller Coronaverordnung auf maximal 15 Minuten beschränkt. Abgesehen davon, dass es nicht den geringsten Hinweis einer konkreten Ansteckungs- und Erkrankungsgefahr für Wahlbeobachter oder Wahlhelfer gibt, die sich mehr als 15 Minuten lang im gleichen Raum aufhalten, bedeutet die Einschränkung der Wahlbeobachtung eine gravierende Grundrechtsverletzung, die nicht in eine moderne und aufgeklärte Demokratie passt. Die Manipulation von Wahlergebnissen beginnt mit der Einschränkung der Möglichkeit für Bürger, die Wahlergebnisse auf Plausibilität zu prüfen. Wenn sich niemand auf juristischem Weg gegen diesen Missbrauch staatlicher Gewalt wehrt, besteht die Gefahr, dass dieser Missbrauch nicht nur zum „Gewohnheitsrecht“ regierender Parteien wird, sondern weiter eskaliert.

Verlauf des Verfahrens

26. September 2021: Als Wahlbeobachter des Wahllokals verwiesen

Im Zuge der Bundestagswahl melde ich mich in „meinem“ Wahllokal in Herrenberg-Kuppigen als Wahlbeobachter und beobachte nach 18 Uhr die Auszählung. Nach 15 Minuten werde ich vom Leiter der Wahlhelfer aufgefordert, das Wahllokal zu verlassen. Dem komme ich nicht nach. Der Leiter der Wahlhelfer rief daraufhin die Polizei. Die Beamten nahmen meine Personalien auf und erteilten mir einen Platzverweis.

8. Dezember 2021: Bußgeldbescheid der Stadt Herrenberg über 168,50 Euro

„Ihnen wird zur Last gelegt, am 26.09.2021 um 18:28 Uhr in 71083 Herrenberg, Brühlweg 10, Wahllokal im Kindergarten als Verantwortlicher folgende Ordnungswidrigkeiten begangen zu haben:

Sie verstießen gegen eine vollziehbare Anordnung in Verbindung mit den Ge- und Verboten der Corona-Verordnung, die sich ausschließlich auf die §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28a IfSG stützen. Sie hielten sich am 26.09.21 in Herrenberg, Brühlweg 10, Wahllokal im Kindergarten in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:28 Uhr und somit länger als 15 Minuten im Wahllokal auf und weigerten sich, dieses durch mehrfacher Aufforderung wieder zu verlassen.

§ 73 Abs. 1a Nr. 24 i. V. m. §§ 32,28 Abs. 1 S. 1, 28a Infektionsschutzgesetz i. V. m. Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. v.

§ 11 Abs. 4 Nr. 2 CoronaVO i. V. m. § 24 Nr. 12 CoronaVO dar. Diese Handlung begingen Sie vorsätzlich. (...).“

19. Dezember 2021: Mein Widerspruch

„Sehr geehrte/r Herr/Frau H., ich bin ein gesetzes- und verfassungstreuer Bürger der Bundesrepublik Deutschland und zahle pünktlich meine Steuern. Nicht zuletzt deshalb bin ich mir meiner vom Grundgesetz garantierten Grundrechte sehr wohl bewusst. Wenn Sie unter Berufung auf eine verfassungsrechtlich mehr als fragwürdige Verordnung mein Grundrecht auf Beobachtung einer Wahlauszählung einschränken, stellen Sie damit Demokratie und Rechtsstaat in Frage. Beides sind für mich außerordentlich hohe Werte. Hiermit lege ich Einspruch gegen den o. g. Bußgeldbescheid ein! Mit freundlichen Grüßen, Hans Tolzin“

22. Dezember 2021: Ordnungsamt leitet Verfahren an Staatsanwaltschaft Stuttgart weiter

Statt nun, wie es geboten wäre, das Verfahren einzustellen, leitet das Ordnungsamt den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiter. Dies ist durchaus in meinem Sinne, denn es gibt mir die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Klärung.

22. April 2022: Vorladung durch Amtsgericht Böblingen für den 18. Mai

1. Mai 2022: Mein Anwalt fordert Akteneinsicht an

10. Mai 2022: Beschwerde wegen bisher nicht gewährter Akteneinsicht

„[Es] kann hier nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Antrag auf Akteneinsicht vom 01./02.05.2022 bislang noch nicht entsprochen worden ist. Da eine ordnungsgemäße Verteidigung die Gewährung von Akteneinsicht sowie auch ausreichende Zeit zum Aktenstudium voraussetzt, wird beantragt, aus Gründen der Fairness des Verfahrens den bislang auf den 18.05.2022, 09:45 Uhr festgelegten mündlichen Verhandlungstermin zu verschieben. (...)

Des Weiteren wird bereits jetzt die Einstellung des Verfahrens beantragt. Denn der nach Schilderung meines Mandanten relevante § 11 IV Nr. 2, 1. HS CVO vom 15.09.2022 dürfte doch offensichtlich verfassungswidrig sein. Der Ordnungsgeber hätte als milderer Mittel jedenfalls einen längeren Aufenthalt als gerade einmal 15 Minuten zumindest gegen Vorlage eines Schnell- oder PCR-Testes gewähren müssen. Alles andere trägt hiesigen Sonderfall, dass eine höchst ausnahmsweise aufgrund ärztlichen Attestes von der sog. Maskenpflicht befreite Person höchst ausnahmsweise ihr Grundrecht auf Kontrolle der Stimmenauszählung in einem Wahllokal wahrnehmen will, nicht ansatzweise Rechnung.

Der nahezu vollständige Entzug des Grundrechts auf Wahlbeobachtung zu Lasten von erkrankten Personen ist daher evident nicht verhältnismäßig. Es ist absurd anzunehmen, dass es in diesem extremst seltenen Fall überhaupt irgendein messbares Infektionsrisiko gibt (...), zumal wenn weitere Schutzvorschriften wie der Mindestabstand oder ggf. ein aktueller Schnell- oder PCR-Test hinzukommen bzw. hinzugekommen wären.

Auch die Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg ist rechtlich bereits sehr fraglich. (...).“

11. Mai 2022: Die Akte liegt jetzt vor

13. Mai 2022: AG Böblingen hebt mündlichen Termin auf

Auf Nachfrage teilt das AG Böblingen mit, dass der mündliche Termin aufgehoben wurde.

Ein neuer Termin sei noch nicht bestimmt.

20. Juni 2022: **Der Verhandlungstermin steht jetzt fest:**

Amtsgericht Böblingen, 20. Juli 2022, 12 Uhr.

18. Juli 2022: **Normenkontrollantrag beim VGH Mannheim gegen §§ 11 und 24 CVO**

18. Juli 2022: **Antrag auf Aussetzung des Verfahrens beim AG Böblingen, bis über den Normenkontrollantrag beim VGH Mannheim entschieden ist**

19. Juli 2022: **Das AG Böblingen hebt den Verhandlungstermin wunschgemäß auf (bis zum 1. März 2023)**

1. September 2022: **Begründung des Normenkontrollantrags beim VGH Mannheim (auf 19 Seiten)**

„Der Normenkontrollantrag richtet sich gegen § 11 IV Nr. 2 der Coronaverordnung vom 15.09.2022, welcher für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten und die gem. § 11 III 2 Nr. 2 CVO (a.F.) vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen gewesen sind, eine maximale Aufenthaltsdauer von gerade einmal 15 Minuten vorschrieb. Dies galt für die Zeit zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller. Um eine Wahl adäquat beobachten zu können, ist es nötig, sich länger als 15 Minuten in dem Wahllokal aufzuhalten. Selbst die Stimmabgabe in einem Wahllokal kann, insbesondere dann, wenn eine Mehrzahl an Personen vor einem selber die Stimme abgeben will, länger als 15 Minuten dauern. Es gibt auch keine belastbaren Gründe für die Annahme, dass Letzteres nur ein völlig atypischer Sonderfall sein soll.

Der Antragsteller hielt sich am 26.09.2021 im Wahllokal in Herrenberg-Kuppingen auf, um dort den korrekten Ablauf der Bundestagswahl zu kontrollieren. Damit machte er von seinem verfassungsmäßigen Recht aus Art. 38 I GG i.V.m. 20 II, III GG Gebrauch. Von der Maskentragepflicht war er durch ärztliches Attest befreit.

Um das Wahlgesehen im genügenden Maße beobachten zu können, war der Antragsteller um 08:00 Uhr für 15 Minuten im Wahllokal anwesend, um die Wahlurne zu kontrollieren. Am Nachmittag war er noch einmal für 15 Minuten anwesend. Gegen 18:00 Uhr begab er sich erneut in das Wahllokal, um der Auszählung der Stimmen beizuwohnen. Gegen 18:25 Uhr wurde der Antragsteller aufgefordert, das Wahllokal zu verlassen. Der Antragsteller wies sich durch seinen Presseausweis aus und legte zudem auf Aufforderung sein Attest über die Befreiung vom Tragen einer Maske vor. Letztendlich wurde dem Antragsteller ein Platzverweis erteilt und er konnte das Wahlgesehen nur noch durch die Scheibenfront des Wahllokals beobachten. Für den Fall des erneuten Betretens wurde ihm die Ingewahrsamnahme angedroht.

Am 08.12.2021 erhielt der Antragsteller von der Stadt Herrenberg einen Bußgeldbescheid aufgrund eines Verstoßes gegen § 11 IV Nr. 2 i.V.m. § 24 Nr. 12 der damaligen Coronaverordnung. Gegen ihn wurde eine Geldbuße in Höhe von 140,00€ festgesetzt. Gegen diesen Bußgeldbescheid legte der Antragsteller am 19.12.2021 Widerspruch ein, dem nicht abgeholfen wurde. Daraufhin wurde das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Böblingen eröffnet. Da es bei der Entscheidung über den Bußgeldbescheid maßgeblich darauf ankommt, ob § 11 IV Nr. 2 CVO (a.F.) verfassungswidrig oder verfassungskonform ist, wurde Aussetzung des Verfahrens beantragt und durch das Amtsgericht auch bewilligt, bis über den Normenkontrollantrag entschieden wird.“

